

BGer 7B_901/2025 vom 6. Oktober 2025

Bundesgericht, 2025-10-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_901_2025

FR: TF 7B_901/2025 du 6 octobre 2025

IT: TF 7B_901/2025 del 6 ottobre 2025

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob auf die Beschwerde eingetreten werden kann (Art. 29 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 148 IV 275 E. 1.1 ; 148 I 160 E. 1; je mit Hinweis). Die Sachurteilsvoraussetzungen sind in der Beschwerdeschrift ausreichend zu substantiieren, soweit sie nicht offensichtlich erfüllt erscheinen (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; vgl. BGE 148 IV 155 E. 1.1; 141 IV 289 E. 1.3; je mit Hinweisen).

E. 1.2

Angefochten ist ein Entscheid über die Entsiegelung von Datenträgern, die in einem Strafverfahren in Anwendung von Art. 246 ff. StPO sichergestellt wurden. Die Vorinstanz hat gemäss Art. 248a Abs. 1 lit. a und Abs. 4 und Art. 380 StPO als einzige kantonale Instanz entschieden, weshalb die Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht nach Art. 78 ff. BGG grundsätzlich offensteht.

E. 1.3.1

Der angefochtene Entscheid schliesst das Strafverfahren nicht ab und ist damit ein Zwischenentscheid, der weder die Zuständigkeit noch den Ausstand betrifft. Gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ist die Beschwerde gegen einen solchen Entscheid nur zulässig, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann. Nach der Rechtsprechung droht ein solcher Nachteil, wenn die beschuldigte Person ausreichend substantiiert geltend macht, der Entsiegelung stünden geschützte Geheimhaltungsrechte entgegen (Urteile 7B_428/2024 vom 6. November 2024 E. 1.2.2; 7B_106/2022 vom 16. November 2023 E. 1.2).

E. 1.3.2

Der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer bringt vor, auf den sichergestellten Geräten befänden sich "neben medizinischen Daten" umfangreiche persönliche Aufzeichnungen und Korrespondenz, namentlich Bilder aus dem Geheim- und Privatbereich. Er beruft sich dagegen vor Bundesgericht nicht (mehr) auf Berufsgeheimnisse wie das Arzt- oder Anwaltsgeheimnis und erwähnt insbesondere nicht die im angefochtenen Entscheid erwähnte Anwaltskorrespondenz mit Rechtsanwalt Andreas Gafner.

E. 1.3.3

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist bei der vollständigen Durchsuchung von privat genutzten Smartphones davon auszugehen, dass persönliche Aufzeichnungen und Korrespondenz im Sinne von Art. 264 Abs. 1 lit. b StPO tangiert sind. Dies vermag für sich alleine indessen noch keine schutzwürdigen Geheimnisinteressen im Sinne von Art. 248 Abs. 1 StPO und damit auch keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von

Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG zu begründen. Persönliche Aufzeichnungen und Korrespondenz der beschuldigten Person sind gerade nicht absolut geschützt, sondern laut dem Gesetz nur dann, wenn das Interesse am Schutz ihrer Persönlichkeit das Strafverfolgungsinteresse überwiegt. Auf eine Beschwerde gegen die Entsiegelung eines Mobiltelefons kann daher nur dann gestützt auf Art. 264 Abs. 1 lit. b StPO eingetreten werden, wenn die beschwerdeführende Partei darlegt oder ohne Weiteres erkennbar ist, dass das Interesse am Schutz ihrer Persönlichkeit gegenüber dem Strafverfolgungsinteresse überwiegen könnte (Urteil 7B_145/2025 vom 25. März 2025 E. 2.7 mit Hinweisen, zur Publikation bestimmt).

E. 1.3.4

Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschwerdeführer insbesondere Vergewaltigung, sexuelle Handlungen mit Kindern und sexuelle Nötigung vor. In Anbetracht der Schwere der Tatvorwürfe ist nicht ersichtlich, wie das Interesse des Beschwerdeführers am Schutz seiner Persönlichkeit das Strafverfolgungsinteresse überwiegen könnte. Daran vermag auch sein Einwand nichts zu ändern, es bestehe kein Strafverfolgungsinteresse hinsichtlich von Daten, die vor und nach dem Zeitraum erstellt worden seien, in dem er die ihm vorgeworfenen Straftaten begangen haben soll (also vom 16. Juni 2017 bis zum 31. Dezember 2020; vgl. hierzu Urteil 7B_31/2025 vom 13. August 2025 E. 2.5.4 mit Hinweisen, zur Publikation bestimmt). Entsprechend droht keine Offenbarung eines nach Art. 264 Abs. 1 lit. b StPO geschützten Geheimnisses und damit auch kein nicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG. Damit sind die Eintretensvoraussetzungen vor Bundesgericht nicht gegeben. Die Staatsanwaltschaft hat sich bei dieser Durchsuchung indessen von Amtes wegen strikt auf die Suche nach verfahrensrelevanten Inhalten zu beschränken und darf bloss solche formell beschlagnahmen und zu den Verfahrensakten nehmen (vgl. Urteil 7B_31/2025 vom 13. August 2025 E. 2.5.3 mit Hinweis, zur Publikation bestimmt).

E. 2

Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten. Das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege ist abzuweisen, da die Rechtsbegehren von vornherein aussichtslos waren (Art. 64 Abs. 1 BGG). Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Seiner finanziellen Situation ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.